Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern

Nr. 4

Stettin, den 21. April 1943.

75. Jahrgang.

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 27.) Beurlaubung der Geistlichen, der Beamten und Angestellten der kirchlichen Gemeindeverwaltung. — (Nr. 28.) Deckungsbeträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1943. — Personal- und andere Nachrichten. — Nachtrag (Nr. 29.) Altpapiersammlung 1943.

In treuem Einsatz für Führer, Volk und Reich fielen im Kampf für das Vaterland im Osten

am 17. Dezember 1942:

Hilfsprediger

Wilhelm Henning

aus Raddatz
Oberleutnant und Batterieführer
Inhaber des EK 2. Klasse

am 25. Februar 1943:

Hilfsprediger

Karlheinz Tesch

aus Stettin
Oberleutnant und Kompanieführer
in einem Gren.-Regt.
Inhaber des EK 2. und 1. Klasse, der
Ostmedaille, des Verwundetenabzeichens u. des Infanteriesturmabzeichens

am 8. März 1943:

Vikar

Wolfgang Reichenbach

Leutnant in einem Gren.-Regt. Inhaber der Ostmedaille und des Verwundetenabzeichens

am 21. März 1943:

Pastor

Julius Böttiger

aus Beggerow
Feldwebel und ROA.
in einem Grenadier-Regiment
Inhaber des EK 2. Klasse

"Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat." (1. Joh. 5. 4.)

Stettin, den 29. März 1943.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

D. Wahn.

Der Konsistorial-Präsident.

Stettin, den 20. März 1943.

(Nr. 27.) Beurlaubung der Geistlichen, der Beamten und Angestellten der kirchlichen Gemeindeverwaltung.

Nach einem Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats ist die Anordnung des Reichsministers des Innern über eine weitere Kürzung des Erholungsurlaubes der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1943 vom 2. März 1943 (RGBl. 1943 Teil I, Seite 122), dessen Wortlaut auszugsweise hierdurch mitgeteilt wird, auf die Geistlichen sowie auf die Beamten der kirchlichen Gemeindeverwaltung anzuwenden.

- 1. Erholungsurlaub wird nur gewährt, wenn nach Ansicht des Dienstvorgesetzten eine Urlaubsbedürftigkeit vorliegt und die Geschäftslage der kriegswichtigen Arbeiten den Urlaub zuläßt.
- 2. Der Erholungsurlaub beträgt grundsätzlich höchstens 14 Werktage, für Beamte und Angestellte, die vor dem 1. April 1894 geboren sind, grundsätzlich höchstens 20 Werktage.
- 3. Eine Übertragung von Urlaubsresten aus dem Urlaubsjahr 1942 über den 31. März 1943 hinaus findet nicht statt.
- 4. Eine Abgeltung nicht erhaltenen Erholungsurlaubes findet in keinem Falle statt.
- 5. Der Urlaubsbeginn ist während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September grundsätzlich auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß eine Reise nicht beabsichtigt oder sichergestellt ist, daß ihr Antritt nicht in der Zeit von Sonnabend bis Montag erfolgt.

Durch die Urlaubsgewährung darf unter keinen Umständen die seelsorgerliche Betreuung der Kirchengemeinden und die äußere Verwaltung der Pfarrämter, die sich bei der erheblichen Zahl der zur Wehrmacht eingezogenen Geistlichen kaum noch durchführen läßt, weiter beeinträchtigt werden.

Wegen der Urlaubserteilung an die Geistlichen wird auf die Bestimmungen in der allgemeinen Verfügung vom 1. November 1928 — Tgb. VI Nr. 344 — KABI. 1928 S. 128 Nr. 128 — Bezug genommen, die auch jetzt noch sinngemäß gelten und genau zu beachten und zu befolgen sind. Soweit Geistliche, die vor dem 1. April 1894 geboren sind, Urlaub über 14 Tage hinaus bis zu 20 Werktagen wünschen, ist meine Genehmigung erforderlich und rechtzeitig einzuholen. In dem Gesuch ist die Notwendigkeit näher zu begründen und selbstverständlich die Regelung der Vertretung auch in der Außeren Amtsverwaltung anzugeben.

Ein Urlaub an Geistliche, die ihn an ihrem Pfarrorte selbst verbringen wollen, kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht bewilligt werden, ebenso an Geistliche, die uk.-gestellt sind nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung.

Tgb. P. Nr. 63.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. März 1943.

(Nr. 28.) Deckungsbeiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1943.

Verteilungsplan

für die Aufbringung der Deckungsbeiträge der Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1943.

Der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden für das Rechnungsjahr 1943 nach dem Stande vom 1. Oktober 1942 (§ 46 Abs. 1 des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 — KGVBl. S. 242 —) folgende Verpflichtungen obliegen:

a)	Ruhegehälter	1 200 000	RM.
. b)	Witwen- und Waisengelder	750 000	,,
c)	Verwaltungskosten	2 000	,,
d)	zur Verstärkung des Betriebs- und Rücklagefonds (§ 46 Abs. 1 Satz	:	
	2 a. a. O.)	75 000	,,
e)	Anrechnung von Versicherungsbeiträgen an andere Versicherungs-		٠,
	kassen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.)	$56\ 100$. ,,,
f)	unvorhergesehene Ausgaben	50 000	,,
	mithin Gesamtbedarf:	2 133 100	RM.
Dageg	gen sind an Einnahmen zu erwarten:		
	Überschuß aus 1941		RM.
b)	Zinsen der angesammelten Vermögensbestände	75 000	,, .
c)	Zuschuß aus dem Haushalt der Gesamtkirche	$500\ 000$,,
d)	Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungskassen auf Ruhe-		
	gehälter sowie Witwen- und Waisengelder (§ 39 Abs. 1 u. 2 a. a. O.)	30 000	3.3 morros-sacromos
***	zusammen:	. 605 000	RM.
a R sich d	ler Deckungsbedarf (8 48 Abs. 1 a. a. ()) auf. (2 133 100 RM — 60	5 000 RM)

so daß sich der Deckungsbedarf (§ 48 Abs. 1 a. a. O.) auf (2 133 100 RM. — 605 000 RM. =) 1 528 100 RM. stellt. Dieser Bedarf ist nach § 48 a. a. O. von denjenigen Kirchengemeinden aufzubringen, deren Beamte Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben. Den Maßstab für die Verteilung dieses Bedarfs auf die verpflichteten Kirchengemeinden bildet im Rechnungsjahr 1943 nach § 49 a. a. O. die Jahressumme des ungekürzten ruhegehaltfähigen Diensteinkommens ihrer Beamten am 1. Oktober 1942.

Die Jahressumme des ungekürzten ruhegehaltfähigen Diensteinkommens der Kirchengemeindebeamten der verpflichteten Kirchengemeinden betrug am 1. Oktober 1942:

in	der	Kirchenprovinz	Ostpreußen	$204\ 200$	RM.
,,	,,	,,	Brandenburg	$2\ 420\ 736$,,
,,	,,	2.7	Pommern	$223\ 400$,,
,,	,,	. ,,	Schlesien	$826\ 500$,,
,,	,,	,,	Sachsen	$414\ 128$. ,,
,,	,,	,,	Westfalen	$618\ 100$,,
,,	,,	,,	Rheinland	1530000	,,
in	den	n Kirchengebiet	Danzig-		•
			Westpreußen	$130\ 000$,,

6 367 064 RM. zusammen:

Zur Aufbringung des Deckungsbedarfs von 1528100 RM. sind demnach 24 v. H. der

vorgenannten Beträge erforderlich. Wir setzen daher hiermit fest, daß der von den beteiligten Kirchengemeinden zu dekkende Bedarf der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten für das Rechnungsjahr 1943 durch eine Abgabe in Höhe von 24 v. H. des ruhegehaltfähigen Diensteinkommens ihrer Kirchengemeindebeamten am 1. Oktober 1942 aufzubringen ist.

Hiernach entfallen auf die beteiligten Kirchengemeinden:

der	Kirchenprovinz	Ostpreußen	49 008	RM.
,,	,,	Brandenburg	570 977	,,
. ,,	,,	Pommern	53 616	,,
,,	,,	Schlesien	$198\ 360$,,
,,	,,	Sachsen	99 39	,,
,,	,,	Westfalen	148 344	,,
,,	,,	Rheinland	367 200	"
des	Kirchengebiets	Danzig-		
	_	Westpreußen	41 200	,,
		P-3-1-3-1-3-1-3-1-3-1-3-1-3-1-3-1-3-1-3-	1 500 005	T) N/C

zusamen:

1 528 095 RM.

Berlin-Charlottenburg 2, den 3. März 1943.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat. In Vertretung: gez. Dr. Fischer-Dorp.

Finanzabteilung beim

Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. März 1943.

Vorstehenden Verteilungsplan bringen wir hiermit den Kirchengemeinden zur Kenntnis. Die beteiligten Kirchengemeinden erhalten über die Höhe der im Einzelfalle zu leistenden Beiträge besondere Verfügung.

Tgb. XI Nr. 144.

Personal- und andere Nachrichten

1. Gestorben:

- a) Pfarrer Hugo V ar chmin in Löcknitz, Kirchenkreis Penkun, am 11. März 1943 im Alter von 63 Jahren.
- b) Pastor i. R. Albert Grützmacher in Berlin SW 87, früher Pfarrer in Janikow, Kirchenkreis Dramburg, am 28. Januar 1943 im Alter von 77 Jahren.
- c) Pastor i. R. Otto Stapelfeldt in Kolberg, früher Pfarrer in Gr. Poplow, Kirchenkreis Belgard, am 18. März 1943 im Alter von 85 Jahren 5 Monaten.

2. Ordiniert:

Die Pfarramtskandidaten Walter Steckert und Hans-Georg Marzahn am 14. März 1943 in der Kirche in Pasewalk durch Superintendent Friedrich, der Pfarramtskandidat Gerhard Fiß am 28. März 1943 in der St.-Nikolai-Kirche in Greifswald durch Superintendent von Schewen in Greifswald und der Pfarramtskandidat Werner Brüsch am 28. Februar 1943 in der Erlöserkirche zu Stargard durch den Superintendentur-Verweser Pastor Lemke in Stargard zu hilfsdienstpflichtigen Hilfspredigern.

3. Auszeichnungen:

Es wurden verliehen:

- a) Dem Oberleutnant Becker, Pfarrer in Altenhagen, Kirchenkreis Altentreptow, das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern.
- b) Dem Kriegspfarrer a. K. Dr. Beyer, Pfarrer in Gr. Sabow, Kirchenkreis Naugard, das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern, der Krimschild und die rumänische Erinnerungsmedaille "Kreuzzug gegen den Kommunismus" mit Spange.

Nachtrag.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. April 1943.

(Nr. 29.) Altpapiersammlung 1943.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin W 8, den 6. April 1943. Leipziger Straße 3.

I 308/43 II.

Betrifft: Altpapier sammlung 1943.

Vom 4. bis 24. April 1943 wird unter Einsatz der NSDAP. im ganzen Reich eine Altpapiersammlung durchgeführt. Diese Aktion ist erforderlich, um den bei der Papierindustrie immer schärfer in Erscheinung tretenden Mangel an Rohstoff (Altpapier) zu beheben und damit die Papierindustrie in den Stand zu setzen, ihr Lieferungsprogramm, das von kriegsentscheidender Bedeutung ist, zu erfüllen.

Ich bitte die kirchlichen Stellen, alles entbehrliche Schriftgut auszusondern, zusammen mit dem sonstigen Altpapier zur Abholung bereitzuhalten und dem Ortsbeauftragten der NSDAP. für Altmaterialerfassung die Menge des zur Abholung bereitgestellten Altpapiers mitzuteilen.

Im Auf trag: gez. The egarten.

An die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei — Berlin-Charlottenburg 2, an den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Herrn Kardinal Bertram, Breslau. Tgb. IV Nr. 3186.